



Together, improving life

CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN VON GORE

Einleitung

W. L. Gore & Associates, Inc. und seine Tochtergesellschaften (im Folgenden „Gore“) haben den vorliegenden Code of Conduct für Lieferanten (im Folgenden „Code of Conduct“) erarbeitet und eingeführt, um das Markenversprechen von Gore einzulösen und das Unternehmen nachhaltiger zu gestalten. Hier erfahren unsere Lieferanten, darunter auch unsere Vertragshersteller (im Folgenden „Lieferanten“), was wir hinsichtlich ethischer Grundsätze, Menschenrechte, Umweltmanagement und rechtlicher Anforderungen von ihnen erwarten. Der Code of Conduct basiert dabei auf allgemein anerkannten internationalen Standards und branchenweiten Best Practices.

Gore erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre Unterlieferanten und/oder Unterauftragnehmer an ähnliche, keinesfalls weniger strenge Bedingungen als die vorliegenden binden. Sollten die anwendbaren Vorschriften und der vorliegende Code of Conduct voneinander abweichen, so gelten die strengeren Bestimmungen.

Gore setzt in all seinen Geschäftsbeziehungen auf eine gemeinsame Verantwortung für eine respektvolle Zusammenarbeit. Wir sind uns bewusst, dass unsere Lieferanten eigenständige Unternehmen und alleinige Arbeitgeber ihrer Beschäftigten sind. Allerdings kann sich ihr Handeln negativ auf Gore, seinen Ruf und das hart erarbeitete Vertrauen seiner Kunden und anderer Stakeholder auswirken. Auch wenn das rechtliche, geografische und kulturelle Umfeld unserer Lieferanten teilweise stark variiert, müssen sie den vorliegenden Code of Conduct im Sinne von Mindestanforderungen, die gerne übertroffen werden dürfen, einhalten.

Der Code of Conduct ergänzt schriftlich oder mündlich zwischen dem Lieferanten und Gore geschlossene Vereinbarungen oder Verträge, ohne diese zu ersetzen.

1.0 Ethik und Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich zu in jeder Hinsicht ethisch korrektem Geschäftsgebaren. Hierzu gehören unter anderem Geschäftsbeziehungen und -gepflogenheiten, Beschaffung und Betriebsabläufe.

Integrität und fairer Wettbewerb

Der Lieferant hat intern eigene Richtlinien einzuführen, die Korruption, Erpressung und Veruntreuung jeglicher Art untersagen. Er ist an alle geltenden Gesetze, Vorschriften, Branchen- sowie andere relevanten Kodizes gebunden. Dazu gehören unter anderem die Antikorruptionsgesetze der USA (Foreign Corrupt Practices Act), Großbritanniens (UK Bribery Act), Deutschlands und der EU.

Geistiges Eigentum und vertrauliche Informationen



Der Lieferant hat firmeneigene und vertrauliche Informationen, die er von Gore oder einem mit ihm geschäftlich verbundenen Dritten erhält, zu schützen und vertraulich zu behandeln. Er hat Technologien und Know-how so zu sichern, dass die Rechte an geistigem Eigentum von Gore und Dritten gewahrt werden.

Geschäftliche Aufmerksamkeiten

Der Lieferant darf im Zusammenhang mit rechtmäßigen Geschäftsaktivitäten und vorbehaltlich der anwendbaren Gesetze und Vorschriften oder anderer Erfordernisse lediglich kleine und verhältnismäßige Aufmerksamkeiten (im Hinblick auf z. B. Essen, Reisen und Unterbringungen, Geschenke und Werbeartikel sowie Unterhaltungsangebote) anbieten oder annehmen. Für Angehörige von Behörden, Militär oder Gesundheitswesen können weitere Einschränkungen gelten. Gore legt keinen Wert auf das Anbieten oder den Erhalt von Geschenken oder Unterhaltungsangeboten. Geschäftliche Aufmerksamkeiten dürfen nicht dazu dienen, unlauter Geschäftsabschlüsse, behördliche Dienstleistungen oder andere Gefälligkeiten zu erwirken. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Interessenskonflikte entstehen oder unterstellt werden könnten.

Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten für Gore ist der Lieferant an alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regeln zum Schutz von Daten und der Privatsphäre gebunden. Er hat geeignete administrative, technische und physische Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Rechte von Einzelpersonen über den gesamten Datenlebenszyklus zu ergreifen, die dokumentiert und regelmäßig auf Einhaltung geprüft werden.

Handelsbestimmungen

Bei der Leistungserbringung im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Gore hat der Lieferant sämtliche anwendbaren Gesetze zu Sanktionen, Ausfuhrkontrollen, Zöllen, Steuern und Gebühren sowie Anti-Boycott-Gesetze der USA, Großbritanniens, der EU, Kanadas und weiterer relevanter Rechtsordnungen einzuhalten. Er unterliegt einer angemessenen Sorgfaltspflicht und hat für eine korrekte und vollständige Buchführung gemäß den oben genannten geltenden Bestimmungen zu sorgen, die deren Einhaltung zu belegen vermag.

Gore setzt auf sichere Lieferketten und beteiligt sich an staatlichen Programmen zur Lieferkettensicherheit, darunter das Programm für Sicherheit in der Lieferkette gegenüber Terrorismus (CTPAT) der US-Grenzschutzbehörde. Bei der Leistungserbringung im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit Gore hat der Lieferant (1) für angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, (2) soweit anwendbar die Mindestsicherheitsanforderungen des CTPAT zu erfüllen, (3) die Durchführung der bei ihm implementierten Sicherheitsmaßnahmen zu dokumentieren und vorzuhalten sowie (4) Gore die entsprechende Dokumentation auf Verlangen vorzulegen.

2.0 Faire Arbeitsbedingungen

Gore behandelt all seine Geschäftspartner fair. Dabei ist uns die Achtung der Menschenrechte ein zentrales Anliegen. Diesbezüglich basieren unsere Anforderungen an Lieferanten auf den Bestimmungen und Empfehlungen der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN), der UN-Kinderrechtskonvention, des UN-Übereinkommens zur



Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Globalen Paktes der Vereinten Nationen sowie der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Verbot von Zwangsarbeit

Der Lieferant darf nicht auf unfreiwillige Arbeit unter anderem aus Zwangs- oder Gefangenearbeit sowie Vertrags- oder Schuldknechtschaft zurückgreifen und keine Form von Sklaverei sowie ähnlicher Praktiken wie den Verkauf von und den Handel mit Kindern oder Erwachsenen, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft sowie Zwangsarbeit dulden. Der Lieferant darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten an seinen Standorten oder das Betreten und Verlassen seiner Anlagen nicht unverhältnismäßig einschränken.

Die Erhebung von Vermittlungs- oder anderen Gebühren von Beschäftigten durch den Lieferanten als Voraussetzung für eine Anstellung ist untersagt. Die Beschäftigten des Lieferanten bleiben im Besitz ihrer Reisedokumente und haben uneingeschränkte Bewegungsfreiheit. Sie sind über die allgemeinen Umstände ihres Beschäftigungsverhältnisses (z. B. Gehalt und Zusatzleistungen, Beschäftigungsort, Lebensbedingungen sowie Wohn- und Nebenkosten) vor Unterzeichnung desselben aufzuklären. Werden Beschäftigte über einen externen Personalvermittler angeworben, hat der Lieferant sicherzustellen, dass dieser alle im Herkunfts- bzw. Zielland des Bewerbers geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die Bestimmungen des vorliegenden Code of Conduct einhält.

Chancengleichheit

Der Lieferant hat alle Beteiligten fair sowie würde- und respektvoll zu behandeln und beschäftigungsrelevante Entscheidungen (z. B. Einstellung, Lohnpolitik, Zugang zu Fortbildungsprogrammen, Beförderungen oder Kündigung) ohne Ansehen von Herkunft, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Schwanger- oder Elternschaft, Familienstand, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder -ausdruck, nationaler oder sozialer Abstammung, Behinderung, HIV/AIDS, Alter, politischer Zugehörigkeit oder Gesinnung oder anderen gesetzlich geschützten Merkmalen zu treffen.

Belästigungsverbot

Der Lieferant hat für ein belästigungs- und missbrauchsfreies Arbeitsumfeld zu sorgen und gegen körperlichen Missbrauch oder entsprechende Drohungen, Schikulierungen, unübliche Strafen oder Disziplinierungen, sexuelle oder jede andere Form von Belästigung vorzugehen.

Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter

Es ist dem Lieferanten untersagt, schulpflichtige Kinder sowie Kinder unter 15 Jahren zu beschäftigen. Er darf Kinder keine Arbeiten ausführen lassen, die aufgrund ihrer Natur oder der Bedingungen, unter denen sie erfolgen, ihre körperliche oder mentale Gesundheit, Sicherheit oder Sitten beeinträchtigen könnten. Der Lieferant hat ferner sämtliche geltenden Gesetze und Vorschriften über die Arbeitsbedingungen jugendlicher Beschäftigter einzuhalten.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Lieferant erkennt das Recht seiner Beschäftigten an, sich für Tarifverhandlungen frei mit anderen zusammenzuschließen. Personen, die von ihrem gesetzlichen Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen Gebrauch machen, dürfen nicht diskriminiert,



schikaniert, eingeschüchtert oder mit Vergeltungsmaßnahmen belegt werden. Schränken die geltenden Gesetze und Vorschriften die Versammlungsfreiheit umfassend ein, hat der Lieferant für Alternativen zu sorgen, die seinen Beschäftigten den Austausch mit ihm einzeln und im Verbund ermöglichen.

Faire Bezahlung und Zusatzleistungen

Der Lieferant zahlt allen Beschäftigten eine faire Entlohnung in Form von Vergütungspaketen aus Löhnen bzw. Gehältern und Zusatzleistungen, die mindestens den gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards entsprechen. Der Lieferant entlohnt seine Beschäftigten für die Leistung von Überstunden mindestens nach dem gemäß geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Mindestlohn. Ist von Gesetz wegen keine entsprechende Untergrenze vorgesehen, orientieren sich die Überstundenzuschläge an branchenüblichen Benchmark-Standards oder Tarifverträgen.

Angemessene Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten für Beschäftigte und Leiharbeitskräfte des Lieferanten entsprechen den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften. Vorbehaltlich außergewöhnlicher Umstände oder Notlagen darf eine Arbeitswoche inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Arbeitsstunden umfassen. Überstunden erfolgen ausschließlich auf freiwilliger Basis. Den Beschäftigten ist alle sieben Tage mindestens ein Ruhetag zu gewähren.

Verantwortungsbewusster Umgang mit Mineralien

Der Lieferant stellt intern mittels entsprechender Richtlinien sicher, dass die Verwendung von Tantal, Zinn, Wolfram und Gold – auch „3TG“ genannt – sowie anderer kritischer Mineralien in seinen Produkten weder direkt noch indirekt bewaffnete Gruppierungen finanziert oder unterstützt, die in Konflikt- und Hochrisikogebieten schwere Menschenrechtsverstöße begehen. Der Lieferant hat mit der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht die Herkunft und Produktkette entsprechender Mineralien zu prüfen und Gore die hierzu ergriffenen Maßnahmen auf schriftliche Anfrage offenzulegen.

3.0 Gesundheit und Sicherheit

Gore verpflichtet seine Lieferanten, für eine sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsumgebung zu sorgen und diesbezüglich alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zu erfüllen. Beschäftigte müssen das Recht haben, unsichere Arbeiten zu verweigern und Arbeitsbedingungen, die ein unzumutbares Risiko für ihre Gesundheit oder Sicherheit darstellen, zu melden.

Genehmigungen, Registrierungen und Dokumentationspflicht

Der Lieferant beschafft alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen, Registrierungen und Zertifizierungen, um sichere Gesundheits- und Arbeitsbedingungen zu gewährleisten, hält sie aktuell und ein und dokumentiert sie gegebenenfalls vorschriftsgemäß zu Händen der zuständigen Behörden.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsmanagement

Der Lieferant gewährleistet eine Arbeitsumgebung, die frei von Gefahren ist, die bekanntermaßen oder mit hoher Wahrscheinlichkeit Verletzungen und Krankheiten verursachen.



Der Lieferant sorgt intern für effektive Prozesse, um Gefahren für Gesundheit und Sicherheit und damit verbundene Risiken mittels routinemäßiger Gefahrenerkennung Risikobewertung zu identifizieren, analysieren, verwalten und kontrollieren. Können Gefahren nicht ausgeschlossen werden, senkt der Lieferant entsprechende Risiken durch folgende Maßnahmen in der hier aufgeführten Reihenfolge: technische Maßnahmen wie Schutzvorrichtungen an technischen Anlagen, organisatorische Maßnahmen wie Zugangskontrollen und Begrenzung der Arbeits- bzw. Expositionszeiten, personenbezogene Maßnahmen wie Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Anweisungen und Schulungen.

Hochriskante Arbeiten, die das Personal Gefahren aussetzen oder zu schweren Verletzungen oder gar Todesfällen führen können, sind zu dokumentieren und nur unter den notwendigen Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Werke, Anlagen, technischen Ausrüstungen inklusive Schutzvorrichtungen und PSA regelmäßig geprüft, ordnungsgemäß gewartet und bei Bedarf ausgetauscht werden.

Für Aufgaben, die für ein minimales Gefahrenrisiko das Tragen von PSA erfordern, hat der Lieferant diese seinen Beschäftigten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant ergreift alle notwendigen – darunter auch gesetzlich erforderlichen – Maßnahmen, um vulnerable Personengruppen sowie Schwangere und Stillende unter seinen Beschäftigten zu schützen.

Notfallbereitschaft und Gefahrenabwehr

Der Lieferant sorgt intern für effektive Prozesse zur Identifizierung und Bewertung möglicher Notfallsituationen und -ereignisse, die zu Verletzungen oder Erkrankungen seiner Beschäftigten oder Umweltbelastung führen können. Für Situationen, die die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten oder die Umwelt bedrohen, hat der Lieferant Notfallpläne und -verfahren zu entwickeln, zu dokumentieren und einzuführen, die eine schnelle Reaktion auf Notfälle ermöglichen und Belegschaft wie Umwelt schützen. Auf schriftliche Anfrage hat der Lieferant Gore derartige Notfallpläne und -verfahren als Kopie auszuhändigen.

Der Lieferant bereitet seine Beschäftigten mittels Schulungen auf jedes Notfallszenario vor und stellt ihnen Informationsmaterial zur Meldung von Notlagen und Evakuierung zur Verfügung.

Umgang mit Zwischenfällen

Effektive Prozesse sorgen beim Lieferanten für einen wirksamen Umgang mit arbeitsbedingten Zwischenfällen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit. Diese dienen der Meldung arbeitsbedingter Verletzungen und Erkrankungen sowie der Ursachenforschung, sorgen für Verbesserungsmaßnahmen und dokumentieren Zwischenfälle bis zu deren Abschluss.

Der Lieferant hat für verletzte Beschäftigte Erste-Hilfe-Leistungen vorzusehen, zu koordinieren und zu erbringen und ermöglicht seinen Beschäftigten medizinische Behandlungen zur Wiederherstellung ihres Gesundheitszustands vor der Verletzung.



Der Lieferant unterbindet jede Form der Diskriminierung und von Vergeltungsmaßnahmen für die Meldung von Verletzungen, Erkrankungen oder Bedenken seitens seiner Beschäftigten bezüglich Gesundheit, Sicherheit oder Umweltbeeinträchtigungen.

Kommunikation und Information

Der Lieferant informiert und schult seine Beschäftigten angemessen zum Thema Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und sorgt für eine gute Sichtbarkeit der Informationen am Standort selbst, die den Beschäftigten zudem in deren jeweiliger Muttersprache bereitzustellen sind.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Der Lieferant stellt seinen Beschäftigten saubere Sanitäreinrichtungen, Zugang zu Trinkwasser sowie Möglichkeiten zur hygienischen Lebensmittelzubereitung und -aufbewahrung bereit. Die von ihm oder einem Dritten zur Verfügung gestellten Ruheräume sind sauber, sicher und ausreichend groß zu gestalten.

4.0 Umweltmanagement

Neben der Erfüllung aller geltenden Umweltgesetze und -vorschriften erwartet Gore von seinen Lieferanten die Entwicklung, Einführung und Verfolgung umweltbewusster Geschäftspraktiken.

Genehmigungen und Berichte

Der Lieferant beschafft sämtliche erforderlichen Umweltgenehmigungen, unter anderem allgemeiner Natur sowie für Luft, Wasser und Abfall, und hält sie aktuell und ein. Er hält sich an die Berichtspflichten bei für ihn geltenden Genehmigungen, Gesetzen und Vorschriften.

Reduzierung von Umweltauswirkungen

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse für Bewertung und Management von Umweltauswirkungen, die von seinem Geschäftsbetrieb ausgehen, und setzt sich messbare Ziele, um seine Fortschritte in diesem Bereich kontinuierlich durch die Minimierung von Umweltbeeinträchtigungen, Vermeidung von Verschmutzung und eine schonendere Ressourcenverwendung zu verbessern.

Umgang mit Gefahrstoffen

Der Lieferant geht mit seinen Produkten oder Materialien systematisch verantwortungsbewusst um. Er implementiert und pflegt effektive Prozesse für die Identifizierung, den Umgang und die Kommunikation physischer, gesundheitlicher und ökologischer Gefahren durch Chemikalien und andere Materialien, um deren sichere Handhabung, Umsetzung, Lagerung, Verwendung, Aufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung zu gewährleisten.

Der Lieferant stellt sämtliche Informationen zu chemischen Stoffen in an Gore gelieferten Produkten, Materialien und Verpackungen schriftlich bereit, die Gore als notwendig erachtet, um geltende Gesetze und Vorschriften, Branchenstandards, Kunden- und Marktanforderungen und die Produktverantwortungsstandards von Gore zum sicheren Umgang mit Chemikalien zu erfüllen. Hierzu gehören Daten zu Gefahren- und Risikobewertung, Toxizität, Transport und Lagerung, Umweltrisiken, Entsorgung,



Wiederverwertbarkeit und Produktionskette sowie die vollständige chemische Zusammensetzung (d. h. die Ausweisung aller enthaltenen Materialien, auch nachweisbarer Rückstände chemischer Stoffe).

Der Lieferant hat sämtliche weiteren Informationen oder Zertifikate vorzulegen, die Gore für die Bewertung der Übereinstimmung mit den jeweils lokal geltenden gesetzlichen Meldeauflagen als notwendig erachtet.

Abfallmanagement

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um gefährliche bzw. ungefährliche Abfälle zu identifizieren, klassifizieren, sammeln, lagern und verantwortungsbewusst zu entsorgen oder zu recyceln. Er implementiert und verfolgt ein systematisches Konzept, um die standortbezogene Abfallproduktion zu erfassen und Möglichkeiten zur Abfallreduzierung zu identifizieren.

Abwassermanagement

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um Abwasser aus seinem Geschäftsbetrieb, Industrieprozessen und Sanitäranlagen vorschriftsgemäß vor der Einleitung zu identifizieren, charakterisieren, reduzieren und behandeln. Er implementiert und verfolgt ein Programm, um die Einhaltung der geltenden Vorgaben zur Abwasserqualität bei der Einleitung zu überprüfen.

Luftemissionsmanagement

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um Luftemissionen aus seinem Geschäftsbetrieb vorschriftsgemäß vor der Freisetzung zu identifizieren, charakterisieren, reduzieren und behandeln. Er implementiert und verfolgt ein Programm, um die Einhaltung der geltenden Vorgaben zu Emissionswerten zu überprüfen.

Treibhausgasemissionsmanagement

Der Lieferant implementiert effektive Prozesse, um Treibhausgasemissionen aus eigenen oder von ihm kontrollierten Quellen sowie aus der Produktion zugekaufter Energie zu identifizieren, verantwortungsbewusst zu verwalten und zu reduzieren. Der Lieferant hat seine Treibhausgasemissionen regelmäßig zu beziffern, entsprechende Ziele zu setzen, deren Fortschritte zu dokumentieren und seinen Treibhausgasausstoß mittels Einsparungen, höherer Energieeffizienz, Rückgriff auf erneuerbare Energien und weiterer Maßnahmen zu senken.

5.0 Managementsysteme

Der Lieferant hat ein Managementsystem einzuführen, das die Einhaltung des vorliegenden Code of Conduct sowie aller geltenden Gesetze und Vorschriften ermöglicht, relevante operative Risiken identifiziert und mindert sowie kontinuierliche Verbesserungen bewirkt.

Verpflichtungen und Verantwortung

Der Lieferant trifft und erfüllt Zusagen rund um seine unternehmerische Verantwortung sowie Gesundheit und Sicherheit, die sein Engagement zur Einhaltung aller Vorgaben, Risikobewertung und -management sowie kontinuierliche Verbesserungen unterstreichen. Für die sichere Umsetzung bestimmt er Verantwortliche innerhalb seines Unternehmens.

Feedback, Einbeziehung und Beschwerden der Beschäftigten

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um zu prüfen, ob seine Beschäftigten die Vorgaben und Bedingungen des vorliegenden Code of Conduct verstanden haben, und ihr Feedback dazu einzuholen. Damit fördert er die Einhaltung des Kodex sowie kontinuierliche Verbesserung.

Der Lieferant sorgt für angemessene, unabhängige Prozesse, um Bedenken oder Beschwerden seiner Beschäftigten nachzugehen. Besagte Verfahren müssen Daten vertraulich behandeln, soweit nicht gesetzlich verboten anonyme Meldungen zulassen und meldende oder beteiligte Beschäftigte vor Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen schützen.

Risikobewertung und -management

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um die Übereinstimmung mit gesetzlichen Auflagen zu gewährleisten und ökologische, gesundheitliche und sicherheitsbezogene, arbeitspraktische und ethische Risiken in seinem Geschäftsbetrieb zu identifizieren. Er bestimmt die relative Schwere jedes Risikos und führt angemessene Maßnahmenpläne zur Verbesserung der Situation und Verfahren sowie entsprechende Sicherungsmaßnahmen ein, um die identifizierten Risiken zu minimieren.

Schulungen und Kommunikation

Der Lieferant implementiert und verfolgt Schulungsprogramme für Management und Beschäftigte, um seine Richtlinien und Verfahren korrekt umzusetzen und seine Ziele zur kontinuierlichen Verbesserung zu erreichen. Seine Richtlinien, Verfahren, Erwartungen und Ergebnisse kommuniziert er seinen Beschäftigten verständlich und korrekt mittels vorgegebener Prozesse.

Audits und Selbstbewertungen

Der Lieferant führt regelmäßig Selbstbewertungen seiner Anlagen und Betriebsabläufe durch, um die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sowie des vorliegenden Code of Conduct zu gewährleisten. Ergibt eine solche Selbstbewertung oder ein externes Audit, dass er die Bestimmungen des Code of Conduct nicht erfüllen kann, hat er Gore hierüber schriftlich zu informieren. Auf schriftliche Anfrage hat er Gore die Ergebnisse besagter Selbstbewertungen oder externer Audits zu übermitteln.

Vorbeugende und Korrekturmaßnahmen

Der Lieferant implementiert und pflegt effektive Prozesse, um Mängeln oder Verstößen vorzubeugen oder zeitnah abzuwenden, die bei einem internen oder externen Audit, einer Selbstbewertung, Inspektion, Untersuchung oder Prüfung festgestellt wurden.

Dokumentation, Aufzeichnungen und Überprüfung

Der Lieferant erstellt und pflegt für einen ausreichenden Zeitraum eine angemessene Dokumentation sowie korrekte und vollständige Aufzeichnungen, die die Übereinstimmung mit gesetzlichen Auflagen sowie die Einhaltung des vorliegenden Code of Conduct belegen. Diesbezüglich ist er unter anderem verpflichtet, die im Code of Conduct geforderten Prozesse und Richtlinien schriftlich zu dokumentieren. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die entsprechenden Unterlagen und Aufzeichnungen vertraulich geführt und aufbewahrt werden. Auf schriftliche Anfrage hat er Gore Kopien besagter Unterlagen und Aufzeichnungen bereitzustellen.



Together, improving life

Gore behält sich das Recht vor, sich der Einhaltung dieser Auflagen mittels angemessener Verfahren, etwa Prüfungen vor Ort, zu vergewissern. Werden Verstöße nicht zeitnah behoben und/oder unentschuldbares Zuwiderhandeln beispielsweise in Form von Zwangsarbeit festgestellt, kann dies einen Grund zur fristlosen Kündigung der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten darstellen.